Wien, Donnerstag, den 28. Jänner 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Beiträge zur Praxis des österr. Wasserrechtsgesetzes.*)

Von Dr. Moriz Caspaar.

Die Wasserbenützung zur Fortschaffung gewerblicher und industrieller Abfälle.

Die Benützung des Wassers zur Fortschaffung industrieller Abfälle ist ohne Zweifel eines der bis heute noch am wenigsten klargestellten Gebiete unseres Wasserrechtes.

Abgesehen davon, daß das Gesetz (das Reichsgesetz, bezw. die betreffenden Landesgesetze) über diese Wasserbenützung nur wenige Bestimmungen enthält, ist auch die von den Behörden in dieser Frage eingehaltene Praxis eine verschiedene, und ist dies leicht begreiflich, da wir es hier mit einem Gebiete zu thun haben, das durch die Mannigfaltigkeit der gewerblichen Betriebe die größten Verschiedenheiten aufweist. Unserer Meinung nach ermangelt selbes noch mehr darum der nothwendigen Specialisirung, weil nur zu häufig alle derartigen Wasserbenützungen unter den allgemeinen Begriff der „Wasserverunreinigung“ gefaßt werden.

Es dürfte daher von Interesse sein, die auf diese Frage bezugnehmenden Bestimmungen des Gesetzes hier zusammenzustellen und zu besprechen. In hervorragendem Maße können wir für unsere Untersuchung das Werk von Karl Peyrer**) benützen, das durch seine Reichhaltigkeit sich ganz besonders die Anerkennung aller an der Handhabung des Wasserrechtes betheiligten Juristen und Techniker erworben hat. Das genannte Werk erwähnt die von uns behandelte Frage an vielen Stellen, ein Beweis, daß das Bedürfniß der Praxis nothwendig dahin drängt, die oben angeführte Wasserbenützung in den Rahmen des Gesetzes einzufügen, oder die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäß darauf anzuwenden.

*) Siehe Jahrgang 1882, Nr. 33.

**) I. Auflage. Die neue zweite Auflage ist erst nach Vollendung dieses Aufsatzes erschienen.

Das einschlägige Material selbst ist aber, wie dies der Anlage des Werkes entspricht, weder erschöpfend noch zusammenhängend behandelt. Seit Erscheinen des Werkes von Peyrer hat aber die erwähnte Wasserbenützung durch das Gesetz vom 25. April 1885 betreffend die Fischerei in den Binnengewässern eine weitergehende Regelung erfahren, und es kann wohl gesagt werden, daß man gegenwärtig nur zu sehr geneigt ist, die Benützung des Wassers zur Fortschaffung von Abfällen zu erschweren, oder womöglich zu verhindern. Es enthält aber gerade dieses Gesetz Bestimmungen, welche unsere Frage klarstellen, speciell die in der Ausgabe von Dr. Kaserer beigefügten Materialien enthalten viele schätzenswerthe Aufschlüsse.

Der Widerstand gegen die erwähnte Wasserbenützung gründet sich weniger auf sanitäre Vorsichten, sondern in der Regel auf Rücksichten für die Fischzucht. Eine Vertretung dieser letzteren Interessen hat gewiß ihre Berechtigung; für die Zulässigkeit der Wasserbenützung, bezw. für die Verwerthung des Wassers kann aber nicht ein einzelner Zweig der Volkswirthschaft einseitig als ausschlaggebend betrachtet werden, sondern nur das gegenseitige Abwiegen der volkswirthschaftlichen Interessen maßgebend sein.

Wir glauben aber weiters, daß für eine gründliche Beurtheilung der Frage eine Scheidung der zur Fortschaffung gelangenden Materialien nothwendig ist; man muß diese nach ihrer Natur, nach ihrem Verhalten gegenüber dem Wasser, der Luft u. s. f. trennen. Man wird nach dieser Unterscheidung die Abfälle, welche dem Wasser zur Fortschaffung übergeben werden, trennen können:

1. in solche, gegen deren Einleitung in das Wasser sanitätspolizeiliche Gründe sprechen;

2. in solche, bei welchen derartige Bedenken nicht vorliegen, die wir daher als indifferente bezeichnen können.

Wir werden uns vorwiegend mit den Abfällen der zweiten Kategorie beschäftigen, und zwar aus folgenden Gründen. Für die Fortschaffung indifferenter Industrieabfälle durch das Wasser liegen uns aus den Gebirgsgegenden speciell im Gebiete der Berg- und Hüttenindustrie zahlreiche Beispiele vor. Hier hat sich diese Wasserbenützung zum Theile seit altersher eingebürgert. Der locale Sprachgebrauch bezeichnet diese Fortschaffung mit dem Ausdrucke „Triften“ und qualificirt damit sinngemäß eine gleiche Wasserbenützung, wie sie das Forstwesen kennt. Auch hier handelt es sich um ein einfaches Fortbewegen, allerdings mit dem Unterschiede, daß in dem einen Falle das getriftete Holz durch eigene Vorkehrungen wieder aufgefangen wird, während eine Wiedergewinnung der getrifteten Abfälle nur theilweise — als Sand — möglich ist, bezw. angestrebt wird. Die Wasserbenützung der Bergbaue geht allerdings in dieser Richtung noch weiter, es wird z. B. das noch zu waschende Kohlenklein getriftet und an geeigneter Stelle durch Einlags-, bezw. Waschgitter gewonnen. Wir halten uns daher auch in unseren Erörterungen an diesen Sprachgebrauch, wenn wir vom Triften der Abfälle sprechen.

Unsere Unterscheidung von Kategorie 1 liegt nun darin, daß die Abfälle der zweiten Art dem Wasser nur mechanisch beigemengt werden, daß sie die chemische Beschaffenheit des Wassers nicht ändern, kurz, daß sie keine im Wasser lösliche Substanzen enthalten, oder doch nur solche in so geringer Menge, daß das Wasser dadurch keine sanitär bedenkliche Verunreinigung erfährt, und daß es von eingeworfenen Abfällen mechanisch gereinigt, d. i. filtrirt, bezw. geklärt, für gewöhnliche Verwendung brauchbar bleibt.

Die hier angegebenen Grundsätze gelten ohne Zweifel, wenn dem Wasser Asche, Holzkohlenklein, Braunkohlenklein, Hochofenschlake (Silicate) von geringem specifischen Gewichte zur Abtriftung übergeben werden, ebenso wie Bauschutt kleinerer Korngröße, Straßenkoth u. dergl.

Die Nothwendigkeit einer solchen Wasserbenützung wird in der Regel durch örtliche Verhältnisse bedingt, sie kann in einzelnen Fällen eine Existenzfrage für bestehende Industriezweige werden, da wo Depotplätze für die Lagerung von Abfällen nicht vorhanden sind. Voraussetzung einer solchen Benützung ist, daß das Wasser die eingeworfenen Abfälle fortbewegen kann, woraus sich wieder gewisse Bedingungen für die Art und Größe der einzuwerfenden Abfälle sowie für die Zeit des Einwerfens ergeben Die Regelung der letztgenannten Bedingungen hat in einem einzelnen hervorragenden Beispiele zur Aufstellung einer eigenen Triftordnung geführt.

Es sollen nun zunächst die gesetzlichen Bestimmungen, welche auf diese Frage Bezug haben, erörtert werden, sodann wollen wir daraus die Nutzanwendung auf die Praxis ableiten.

Bei Anführung der Gesetzesparagraphe halten wir uns, wo nicht ausdrücklich ein anderer Text gebraucht wird, an das Wasserrechtsgesetz für Steiermark. Hier kommt vor Allem Artikel III des Einführungsgesetzes zu besprechen. Schon bei Feststellung des Gesetzestextes (siehe Peyrer, Seite 79) war der Unterschied zwischen Bestand und Umfang eines Rechtes einerseits und der Ausübung andererseits streitig. Ist die Ausübung ein Ausfluß des Umfanges, kann der Bestand des Rechtes eine Beschränkung erleiden durch etwaige der Ausübung gestellte Schranken?

Man kommt hier möglicherweise geradezu in Conflict mit dem ersten Absatze des Artikel III. Was soll die Aufrechterhaltung eines Wasserbenützungsrechtes, wenn das neue Gesetz die Ausübung untersagt?

Die von uns besprochene Wasserbenützung, d. i. das Triften von Abfällen bietet ein solches Beispiel. Ein Unternehmen hat durch mehrhundertjährige Uebung das Triftrecht erworben; der Artikel III stellt die Ausübung unter die Normen des neuen Gesetzes, welches sich der erwähnten Benützung gegenüber entschieden ablehnend verhält Sinngemäß kann Artikel III nur so ausgelegt werden, daß sich der Berechtigte bei Ausübung seiner erworbenen Benützungsrechte jene Beschränkungen gefallen lassen muß, welche das neue Gesetz im Interesse der allgemeinen Volkswirthschaftspflege ihm aufzuerlegen für gut findet. Dies entspricht aber unbedingt einer Beschränkung des Umfanges des Rechtes, und unter dieser Voraussetzung lassen sich Abs. 1 und 2 des Artikel III nicht vereinbaren. In unserem Falle ist dies aber von um so größerer Bedeutung, weil die erworbenen Rechte sich in der Regel nicht auf specielle Gesetze, sondern auf die Ersitzung gründen, daher auch die Constatirung von Bestand und Umfang schwieriger ist. Daß eine Erweiterung der Ausübung den Bestimmungen des geltenden Gesetzes unterworfen ist, unterliegt keinem Zweifel. Die aus dem geltenden Gesetze der früheren Uebung erwachsende Beschränkung ist eine um so größere, als das Gesetz das Concessionssystem auf diesem Gebiete der Volkswirthschaftspflege streng durchführt und alle Berechtigungen nur unter Vorbehalt ertheilt werden. Die von Peyrer angeführten Beispiele sind zu enge begrenzt, um diese wichtige Frage genügend aufzuhellen; die Praxis bietet allerdings viele solche Fälle. Wir müssen auch hier wie seinerzeit die Bemerkung machen, daß unserer Ansicht nach die Landesgesetzgebungen den gerade auf dem Gebiete des Wasserrechtsgesetzes wichtigen localen Eigenthümlichkeiten zu wenig Rechnung getragen haben. In Abschnitt II, „Benützung der Gewässer," führt Peyrer, Seite 139, aus, daß die älteren Gesetze, Verordnungen und Entwürfe die einzelnen Formen der Wasserbenützung, nämlich: Schiff- und Floßfahrt, die Holztrift, die Wasserversorgung der Ortschaften und Gemeinden, die gewerbliche Wasserbenützung (Triebwerke und Stauanlagen), die landwirthschaftliche (Entwässerung und Bewässerung), endlich die Fischerei ausdrücklich enthalten haben. Diese Anführung läßt die Benützung des Wassers als Fortschaffungsmittel aus, da selbe ohne Zweifel, obgleich eine thatsächliche Uebung, mit Ausnahme der Bestimmungen des Berggesetzes, gesetzlich nicht geregelt war.

Peyrer sagt hier, „es verfolgen die verwaltungsrechtlichen Normen des Wasserrechtes im Wesentlichen zwei Hauptzwecke: einmal sollen durch dieselben die Gefahren und Belästigungen verhütet und beseitigt werden, die eine rücksichtslos vom Standpunkte des Einzelinteresses ausgeübte Wasserbenützung für die Allgemeinheit oder für größere Interessenkreise zur Folge hat; sodann soll, soweit ein Interesse der Allgemeinheit oder einer größeren Zahl Betheiligter vorliegt, durch die Zwangsmittel der Verwaltung eine intensive, rationelle, möglichst Vielen zu Gute kommende Wasserbenützung gesichert werden."

Die erste Gesetzesbestimmung, welche der vorliegenden Frage näher tritt, ist der § 10, welcher von den Beschränkungen in der Benützung der Privatgewässer spricht, hier heißt es: „insbesonders darf keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers" verursacht werden. Peyrer bezieht hier schon die Besprechung der Wasserbenützung durch Einleiten von Abfallwasser u. s. f. ein, ist aber doch genöthigt, vorzugreifen auf den § 16 (15), welcher sagt: jede andere Benützung der öffentlichen Gewässer bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörde. Es ist nicht zulässig, alle von uns erörterten Wasserbenützungen einfach unter die „Verunreinigungen" zu subsumiren, abgesehen davon, daß § 10 nur von den Privatgewässern spricht. Peyrer sagt hier Seite 175: „durch diese Bestimmung (bezieht sich jedenfalls auf § 16 [15]) ist jede ohne eine solche Bewilligung vorgenommene Verunreinigung eines öffentlichen Gewässers verboten."

Nachdem im Concessionswege eine solche hier als Verunreinigung classificirte Wasserbenützung eingeräumt werden kann, die freie Wasserbenützung aber überhaupt auf ein Minimum eingeschränkt ist, so kann man dem hier gebrauchten Ausdrucke keine schärfere Bedeutung beilegen, als daß überhaupt jede Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung als Wasserfrevel (§ 64) angesehen wird.

Dies ist aber für die Auffassung unserer Frage nicht unwichtig.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

1. Auch ein gewöhnlicher Brückensteg ist wegen der Möglichkeit einer Stauung der Gewässer als Wasserbau anzusehen und zur Errichtung desselben die politisch-behördliche Bewilligung nöthig. — 2. Streitigkeiten wegen Störung im Besitze eines solchen Steges gehören nicht zur Competenz der Gerichte, sondern der politischen Behörden, selbst wenn es sich gleichzeitig um Störung im Besitze des Gehrechtes zum Stege und über denselben hinaus handelt.

Laut Klage de praes. 15. März 1883, Z. 1899, begehrte der Herrschaftsverwalter A 1 und Revierförster A 2 in Vertretung des Gutseigenthümers A 3 wider den Grundwirth B. das Erkenntniß, die Kläger seien im factischen Besitze des Rechtes des Fußweges über die Grenzraine zwischen den Grundparcellen Nr. 580, 581, 589 und 592 zur Katastralgemeinde R. und habe der Geklagte sie in diesem thatsächlichen Rechtsbesitze dadurch gestört, daß er am 28. Februar 1883 die bei dem Grenzraine zwischen den Grundparcellen Nr. 581 und 589 befindliche, über den dortigen todten Graben führende Stegbrücke herausgehoben, in den sogenannten Deputatgarten hineingeworfen und dem Revierförster A 2 das Betreten dieses Fußweges untersagt hat, weshalb um den Auftrag zur Unterlassung jeder weiteren Störung und Wiederherstellung der erwähnten Stegbrücke in den vorigen Stand gebeten wurde.

Bei dem über diese Klage angeordneten Localaugenscheine wurde erhoben, daß aus der Mühle des Belangten das Wasser in ziemlich bedeutender Strömung durch den besagten todten Graben abfließt, daß ferner die bewußte Stegbrücke aus einem starken Pfosten bestand, der in ziemlich beträchtlicher Höhe auf zwei im Ufer des Grabens eingerammten Pflöcken befestigt war, überdies in der Höhe von 10 Zoll über der Stegbrücke und von mehr als 200 Zoll unterhalb derselben Spuren von Schlamm an Gesträuchen und Bäumen bemerkbar waren, endlich auch die Ackerkrume von den am rechten Ufer gelegenen Grundstücken in der Richtung gegen den todten Graben zu etwas abgeschwemmt war. Im Zuge der Verhandlung gestand B. zu, daß der

Mitkläger A 2 die Stegbrücke hergestellt hat und seitdem in Angelegenheiten seines Dienstes hinüberging, daß er — B. — dieselbe herausgehoben und in den erwähnten Deputatgarten des Revierförsters A 2 hineingetragen hat, stellte jedoch in Abrede, dem Letzteren diesen Fußweg untersagt zu haben, wendete auch weiters ein, er habe die Stegbrücke nur aus dem Grunde beseitigt, weil sie bei Hochwasser den Abfluß des Gewässers hemmte, welches sohin sich auf die Ufergründe ergoß und ihm Schaden verursachte, — dieselbe sei im Bereiche der sogenannten Inundationslinie errichtet und somit ein Wasserbau, weshalb vorliegende Streitsache zur Competenz der politischen Behörde gehöre und durch diese, nicht aber durch das Gericht zu entscheiden sei. Auch bestritt B. die active Legitimation der Klagspartei zur Klageeinbringung, weil der Revierförster A 2 selbst für seine Person nicht im Rechtsbesitze sich befand, sondern ihn nur für das Forstamt ausübte, das Forstamt jedoch weder als physische noch als juristische Person klagbar auftreten könne.

Gegen die vorgebrachte Incompetenzeinwendung brachten die Kläger vor, daß in der vorliegenden Streitsache es sich nicht um eine Angelegenheit des Wasserrechtes, sondern blos um das Recht des Fußweges handle, welches eigenmächtig gestört wurde, gegen die Einwendung der mangelnden Klagslegitimation, daß A 2 auch außer Dienst den Fußweg benützte und mithin auch für seine Person im Rechtsbesitze sich befand, das Forstamt aber gleich jeder anderen Domänenverwaltung als juristische Person anzusehen sei und als solche sich gleichfalls im Besitze befinden könne.

Kraft des Endbescheides des k. k. Bezirksgerichtes L. vom 17. Juni 1883, Z. 4519, wurde dem Klagebegehren stattgegeben, und zwar aus folgenden Gründen: Der Belangte B. hat einbekannt, daß der Revierförster A 2 schon im Jahre 1880 sich an der besagten Stelle eine Stegbrücke, und zwar aus dienstlichen Rücksichten herrichten ließ, daß er ferner seit dem Jahre 1880 über die Grenzraine der Grundparcellen Nr. 580, 581 und 592 ging, so oft es der Dienst erforderte und daß er in Ausübung seines Dienstes auch über den erwähnten Steg ging, am 28. Februar jedoch die besagte Stegbrücke heraushob. Hiedurch ist auch dargethan, daß der Mitkläger A 2 wirklich den Fußweg über die gedachten Grenzraine benützte, sohin im Besitze des Brückensteges war und durch diese Beseitigung in diesem Besitze gestört wurde. Denn da er über die oberwähnten Grundparcellen zum besagten Brückenstege und über diesen auf das Grundstück Parcelle Nr. 589 gelangte, so ist das factische Recht des Fußweges nunmehr zwecklos und dessen Ausübung unmöglich geworden, weshalb der Klage stattzugeben war. Ueberdies sind auch die erhobenen Einwendungen: a) der mangelnden activen Proceßlegitimation und b) der Incompetenz der Gerichte unstichhältig, erstere darum, weil der Mitkläger A 2 über diesen Steg und die Grenzraine im dienstlichen Interesse zu gehen pflegte; daher als physische Person für sich und als Repräsentant des Forstamtes für den Gutsherrn, resp. Dienstgeber im factischen Besitze dieses Gehrechtes sich befand, — letzteres aus dem Grunde, weil es sich hier nur um den factischen Besitz des Brückensteges und des Gehrechtes handelt, allein nicht um Benützung des Wassers mittelst einer Wasserbaute, zu denen eine gewöhnliche, auf zwei in einem Graben eingerammten Pfählen befestigte Stegbrücke nicht gerechnet werden kann, mithin die §§ 17, 71 und 75 des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, Nr. 71, unanwendbar erscheinen.

Ueber Recurs des Belangten hat aber das k. k. Oberlandesgericht mittelst Decretes vom 16. October 1883, Z. 21.609 und 29.259, den angefochtenen Endbescheid sammt dem voraufgegangenen Verfahren mit Einschluß des Klagsbescheides als null und nichtig behoben und dem Erstrichter die Rückstellung der Klage als zum gerichtlichen Verfahren ungeeignet aufgetragen, aus Gründen: Abgesehen davon, daß der Belangte selbst behauptet, den Brückensteg nur deshalb beseitigt zu haben, weil zufolge seiner Errichtung das Wasser sich staute und seine Rechte gefährdet waren, geht actenmäßig hervor, daß die Errichtung desselben ohne Bewilligung der politischen Behörde erfolgte. Zur Errichtung eines Brückensteges, der allerdings eine Stauung des Gewässers bewirken kann, ist jedoch die Bewilligung der gedachten Behörde erforderlich Obwohl daher zweifelsohne in der Handlungsweise des B. eine Besitzstörung gelegen und auch nach dem Wassergesetze Niemand berechtigt ist, den ruhigen Besitz eines Wasserbaues selbst in dem Falle zu stören, wenn dieser auf unbefugte Weise errichtet wurde, so ist doch vorliegende Streitsache von der politischen Behörde zu entscheiden. Gleichwie nämlich es dem Wassergesetze entsprochen hätte, wenn B. die Uebertretung desselben seitens der Kläger der politischen Behörde angezeigt und um die Beseitigung dieses sein Eigenthum gefährdenden Wasserbaues gebeten hätte, so kann auch nur die politische Behörde vorliegende Angelegenheit in einer der öffentlichen Wichtigkeit des Wasserelementes entsprechenden Weise gehörig lösen, indem einerseits die etwaige Neuerrichtung der Stegbrücke zu bewilligen, andererseits eine volle Gewähr der Sicherheit bietende Construction derselben als Bedingung der Genehmigung zu statuiren sein wird, während mittelst des gerichtlichen Endbescheides im Besitzstörungsverfahren nur der vorige gefahrdrohende Stand wiederhergestellt werden müßte. Dem Gesagten zufolge und im Hinblick auf die in den §§ 3, 17, 18, 43, 70, 74 und 75 des Wassergesetzes ausgesprochenen Grundsätze ist also die Competenz der politischen Behörde in dieser Angelegenheit begründet und war wie oben zu erkennen.

Ueber Revisionsrecurs der Kläger, worin der Nachdruck darauf gelegt wurde, daß es sich nur um das Gehrecht und nicht um eine Wasserrechtsangelegenheit oder einen Wasserbau handle, als welcher ein über einen Graben in Form einer Brücke gelegter und befestigter Pfosten nicht angesehen werden kann, bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mittelst des Decretes vom 17. Jänner 1884, Z. 46, die Entscheidung der zweiten Instanz aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung, daß B. die Beseitigung des Brückensteges derart bereits durchgeführt hatte, daß in seiner nachträglichen Aeußerung gegenüber dem zufällig vorübergehenden Revierförster, er habe den Steg ausgehoben und werde das Gehen dortselbst nicht mehr gestatten, eine abgesonderte Störung nicht erblickt werden kann, die Kläger übrigens gegen den Endbescheid der ersten Instanz, der auf jenes im Klagebegehren allerdings als eine abgesonderte Störung bezeichnete Verbot keinen Bedacht nahm, nicht recurrirt haben. R—l.

Fischereirechte sind in das neue Grundbuch nicht zu übertragen, auch wenn im alten Grundbuche besondere Grundbuchseinlagen für dieselben bestehen. (Gesetz vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 89: § 2; vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96: §§ 7/b, 12.)

Nachdem das bei den Localerhebungen zur Anlegung der neuen Grundbücher angebrachte Begehren des Vertreters des Freiherrn M. v. M. um Uebertragung des sogenannten Peri'schen Fischwassers, für welches in den alten Grundbüchern besondere Einlagen bestanden, in die neuen Grundbücher unberücksichtigt geblieben war, hat derselbe diese Uebertragung im Richtigstellungsverfahren neuerdings begehrt.

Das k. k. Bezirksgericht Frankenmarkt hat dieses Gesuch abgewiesen und das k. k. Oberlandesgericht in Wien dem dagegen ergriffenen Recurse in der Erwägung keine Folge gegeben, daß, wenn auch das Fischwasserrecht nach den vorgelegten Extracten aus dem Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Kogl, Marktamt, Tom. I, Fol. 233, und der ehemaligen Herrschaft Walchen, Tom. II, Fol. 849 im alten Grundbuche selbstständig vorgetragen war, dieses Recht zur Uebertragung als selbstständiges Grundbuchsobject in's neue Grundbuch im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 89: § 2 und des § 298 a. b. G. B. nicht geeignet, aber auch die Uebertragung als Accidenz bei der Einlage der K. G. St. Georgen Z. 386 im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96: § 7 b und 12 nicht statthaft erscheint, weil Recurrent nicht die Liegenschaft der Bäche, sondern nur das Recht, darin zu fischen, besitzt, und die Angabe der Liegenschaften fehlt, gegen welche als dienendes Gut dieses Recht in Ausübung kommen soll.

Den gegen diese Entscheidungen überreichten außerordentlichen Recurs des Freiherrn M. v. M. hat der oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 11. März 1885, Z. 2720, zurückgewiesen, weil die Entscheidungen durch die denselben beigegebene Begründung als gerechtfertigt sich darstellen. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

V. Stück. Ausgeg. am 31. Mai. — 18. Gesetz vom 5. April 1885, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Regulirung des Weideflusses sammt Nebengewässern in Schlesien. — 19. Gesetz vom 6. April 1885, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Regulirung des Weichselflusses sammt Nebenflüssen in Schlesien. — 20. Gesetz vom 6. April 1885, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Regulirung der Weichselflußstrecke von Schwarzwasser bis zur Einmündung des Bialkaflusses. — 21. Gesetz vom 6. April 1885, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Regulirung der Weichselflußstrecke von der Bezirksstraßenbrücke bei Drahomischl bis Schwarzwasser. — 22. Gesetz vom 6. April 1885, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Regulirung a) der Weichselflußstrecke von der Einmündung des Kopidlobaches bis zur Bezirksstraßenbrücke bei Drahomischl, b) des Brennitzabaches von der Einmündung des Leschnitzabaches bis zur Vereinigung mit der Weichsel. — 23. Gesetz vom 6. April 1885, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Regulirung des Illownitza-Lobnitz- und Heinzendorfer Baches. — 24. Gesetz vom 6. April 1885, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Regulirung der Wildbäche im Weichselgebiete. — 25. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 28. März 1885, Z. 3282, betreffend die Zurücklegung des an Gustav Oppolzer in Teschen verliehenen Befugnisses eines Civilgeometers. — 26. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 8. April 1885, Z. 3961, betreffend die Ermäßigung der Fahrpreise für die Beförderung von Schüblingen und Corrigenden, sowie für deren Escorte auf den österreichischen Eisenbahnen.

VI. Stück. Ausgeg. am 31. Mai. — 27. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 20. Mai 1885, Z. 5777, betreffend die administrative Territorial-Eintheilung des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien.

VII. Stück. Ausgeg. am 22. Juni. — 28. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 1. Juni 1885, Z. 6199, betreffend die Erklärung des von der Stadtgemeinde Baden unter dem Namen „Rath'sches Badner Krankenhaus" errichteten Spitals als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt. — 29. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 3. Juni 1885, Z. 6270, betreffend die Ergänzungswahlen des Gewerbegerichtes in Bielitz. — 30. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 12. Juni 1885, Z. 6661, betreffend die Regelung des Kurwesens in dem Kurorte Gräfenberg-Freiwaldau.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner. — Nr. 1. Gesetz vom 17. December 1884, betreffend die Aenderung der §§ 5, 6, 7, 27, 32 und 33 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner. — Nr. 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1884, Z. 18.053, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1885.

III. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner. — Nr. 3. Gesetz vom 15. December 1884, womit den Stadtgemeinden Brzezan, Stanislau, Przemysl und Rzeszow die Bewilligung zur weiteren Einhebung von Pflastermauthgebühren ertheilt wird. — Nr. 4. Gesetz vom 15. December 1884, womit der Stadtgemeinde Tarnopol das Recht zur weiteren Einhebung von Pflastermauthgebühren eingeräumt wird. — Nr. 5. Gesetz vom 15. December 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Marktgemeinde Radymno die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von versüßten spirituosen Getränken ertheilt wird. — Nr. 6. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. Jänner 1885, Z. 81.321, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer vom Fleisch und Wein. — Nr. 7. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. Jänner 1885, Z. 81.321, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer vom Fleisch und Wein für die Stadtgemeinde Monasterzyska, Buczaczer Bezirkes. — Nr. 8. Gesetz vom 28. December 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Contrahirung eines Anlehens im Betrage von 120.000 fl. ö. W. — Nr. 9. Kundmachung der galizischen k. k. Statthalterei vom 4. Jänner 1885, Z. 81.882, betreffend die Steuerzuschläge für den Grundentlastungsfond für das Jahr 1885.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Greffier des Leopold-Ordens, Sectionsrathe Norbert Ritter Wanniczek von Villnau den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der niederösterr. Finanz-Landesdirection Dr. Raphael Eckardt den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Krems Franz Freiherrn von Mensshengen den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ober-Hüttenverwalter Karl Groß in Jakobeny taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Michael Freiherrn von Pidoll anläßlich der provisorischen Uebertragung der Direction der Theresianischen Akademie an denselben taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalsecretär der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Regierungsrathe Richard Jeitteles den Titel eines Hofrathes und dem Centralinspector dieser Bahngesellschaft, kaiserlichen Rathe Dr. Anton Bezecny den Titel eines Regierungsrathes, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Dr. Joseph Nilius das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Hugo Ritter von Chlumecky und Dr. Hermann Freiherrn von Pillerstorff zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Gustav Nischelwitzer und Wilhelm Ritter Wořikowsky von Kundratitz zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die vom Generalconsulate in Paris verfügte Bestellung des Joachim Guynot de Boismenu zum k. und k. Consularagenten in St. Malo genehmigt.

Der Finanzminister hat den Casseadjuncten Karl Korzinek zum Hauptcassier der niederösterr. Landeshauptcasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Wenzel Hlouschek zum Oberrechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Erledigungen.

Magazineursstelle in der elften Rangsclasse bei der k. k. Bergdirection in Příbram gegen Caution, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich in der elften Rangsclasse, eventuell eine Statthaltereiconcipenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Dalmatien in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Statthaltereiconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 19.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 39 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Graß.